

Besondere Einrichtungen, durch welche sich die fränkischen Könige eine beständige ordnungsmäßige Einwirkung auf alle kirchliche Angelegenheiten möglich machen. Mannigfaltige Einschränkungen, die in den neuen Kirchen bei den Immunität-Privilegien der Kirche angebracht werden.

.....es kam besonders im fränkischen Staat sehr häufig vor, dass das Kirchenwesen durch das Übergewicht des königlichen Ansehens auf den Reichstagen und Synoden ganz anders, als es die Bischöfe wünschten reguliert wurde. Und wenn es schon am Ende sich zeigte, dass sie im Ganzen durch diese Einrichtungen mehr gewonnen als verloren hatten, so lässt sich daraus weiter nichts schließen, als dass die weltliche Macht nicht immer den Vorteil, den sie ihr anboten, zu nutzen verstand.

§. 1.

Dass sie aber doch frühzeitig daran dachte, sich gegen die Kirche überhaupt in ein vorteilhaftes Verhältnis hinein zu rücken, diese beweist vorzüglich noch eine ganz eigene Anstalt, durch welche die Regenten des fränkischen Staats die Leitung und Regierung fast aller kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hände zu bringen wussten. Sie verdient daher noch besonders erwähnt zu werden, wiewohl sie nur in dem fränkischen Staat zu ihrer ganzen planmäßigen Ausbildung kam.

§. 2.

Schon unter Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern waren einige Geistliche dazu bestimmt, den Gottesdienst an dem Hofe und in der Capelle des Königs zu besorgen. Den nächsten Anlass dazu mochten die häufigen Veränderungen der Oerter gegeben haben, wo das königliche Hoflager aufgeschlagen wurde. Oder man wollte auch wohl dem Hofe nur ein christlicheres Aussehen dadurch geben. Wie es aber auch gekommen sein mochte, so zeigte sich bald eine besondere Erscheinung dabei, die wenigstens mit diesen Veranlassungen in keinem Zusammenhang stehen konnte. Der erste unter diesen Hof-Geistlichen, der durch den Namen Archi-Capellanus; Abbas Regii Oratorii; Apocrisarius, oder auch Primicerius Palatii unterschieden wurde (*In einen Diplom des Kaisers Ludwig I. wird er unter dem Titel: Summa sauctae Palatinae dignitatis Praesul angeführt. In einer anderen Urkunde dieses Zeitalters heißt er: Sacris negotiis praelatus*), bekam bald einen ganz eigenen Wirkungs-Kreis, durch den er gewissermaßen das Oberhaupt der ganzen fränkischen Kirche wurde. Er wurde nämlich nach der neueren Sprache dirigierender Minister des geistlichen Departements für die ganze Monarchie. Denn ihm war die Ober-Aufsicht über das ganze Kirchenwesen übertragen, und an ihn musste in allen kirchlichen Angelegenheiten referiert und rekuriert werden. Dadurch bekam auch seine Stelle ein solches Ansehen, dass sie für eine der ersten im Königreich gehalten wurde, und dass selbst Prinzen vom königlichen Hause in den Klerus traten, um dazu gelangen zu können.

§. 3.

Aber dieser erste Hof-Prälat stand dabei in einem Verhältnis mit dem König, dass alle seine Schritte und Bewegungen von diesem abhängig machte. Er musste der Regel nach immer im Gefolge des Königs sein. Er hatte deswegen selbst seine Wohnung im königlichen Palast (*Als daher Carl der Große den Erzbischof Angilram und nach ihm den Bischof Heribold zum Archi-Capellanus machte, so liess er sie von dem damaligen Papst Hadrian und von der Synode zu Frankfurt im Jahre 794 von dem Gesetz dispensieren, dass sie als Bischöfe zur Residenz in ihren Diözesen verpflichtete, damit sie in palatis bleiben könnten*). Er wurde von dem König besonders in Eid und Pflicht genommen. Er war verbunden, von allem, was an ihn gebracht wurde, wieder an den König zu referieren. Mithin war es ja eben damit auch eingeleitet, dass der König von allem was in der Kirche vorging, Notiz bekommen musste. Aber es konnte nicht fehlen, dass es ihm auch dadurch möglich werden musste, alles was er für gut fand, in Kirchen-Sachen durchzusetzen. Die Hof-Prälaten mochten es freilich schon zu machen wissen, dass die Könige meistens nur nach ihrem Gutachten handelten, wenn sie auch nach eigener Willkür zu handeln glaubten. Die gallisch-fränkische Kirche mochte also im Grund nur durch sie regiert werden. Allein sie brauchten doch immer dazu den Namen und das Ansehen des Königs, und dies setzte den letzten zu jeder Zeit in den Stand, auch die Wünsche oder die Einfälle, die er selbst zuweilen haben mochte, durch sie ausführen zu lassen. Da diese Hof-Prälaten von den Königen so vielfach abhängig waren, so traten gewiss die Fälle nur selten ein, in denen sie sich ihnen allzu hartnäckig widersetzten. Alles aber, was nun vom Hofe aus in Kirchen-Sachen durch sie verfügt wurde, bekam zugleich ein ordnungsmäßiges Aussehen, und wurde schon dadurch gegen manchen Widerspruch, der sich sonst dagegen erheben konnte, gesichert, wenn nicht, was auch zuweilen geschehen konnte, der Hof-Prälat selbst die Bischöfe unter der Hand zum Widerstand aufreizte.

§. 4.

Diese wahrhaftig feine Einrichtung fand jedoch nur unter den Franken in Gallien statt, und wurde wenigstens in dieser Form sonst nirgends ausgebildet (*Nur die Könige von Wallis in Britannien mochten auf einige Zeit etwas ähnliches haben, denn man findet an ihrem Hofe einen Geistlichen, der unter dem Titel ihres Haus-Priesters den zweiten Rang im Königreich, und die ausgezeichnetsten Privilegien hatte*). Auch die gotischen Regenten in Spanien, und die angelsächsischen in Britannien hatten zwar ihre eigenen Hof-Geistlichen, und brauchten auch oft Geistliche als ihre Räte und Minister. Aber sie brauchten sie in dieser Qualität nicht bloß in Kirchen-Sachen, sondern ließen alle Regierungs-Geschäfte durch ihre Hände gehen. Dabei war es wohl natürlich, dass der geistliche Canzler (*Dieser Canzler war, wie der Verfasser von dem Leben des heiligen Asberts sagt, der aulicus scriba, doctus, conditor regalium privilegiorum, et gerulus annuli regalis, quo eadem privilegia signabantur*) sich auch der geistlichen Sachen, welche von der Zeit zu Zeit vorkamen, mit besonderem Interesse annehmen, und auch die Vorteile der Kirche oder seines Standes mit besonderem Eifer dabei wahren und wahrnehmen mochte. Eben dadurch bekam er aber oft und benutzte gewiss auch oft die Gelegenheit, dem Einfluss der Regenten auf die Kirche desto wirksamer entgegenzuarbeiten. Dies geschah ohne Zweifel von jedem dieser Canzler, der zugleich durch sein kirchliches Amt auf eine höhere Stufe gestellt wurde. Denn es war sehr natürlich, dass der Canzler, der zugleich Bischof war, in geistlichen Sachen lieber in seinem letzten, als in seinem ersten Charakter handelte, also jede Dazwischenkunft des königlichen Ansehens eher hinderte als förderte. Dies beweist auch die Geschichte, denn nirgends war einige Zeit hindurch der Einfluss der weltlichen Macht auf die Kirche schwächer und unbedeutender, als in England. Und dies kam sichtbarlich bloß daher, weil die englischen Könige eine Zeitlang ihren Erzbischof von Canterbury, also den ersten Geistlichen des Reichs, auch als ersten Minister brauchten.

§. 5.

Dafür war hingegen in den meisten der neuen Staaten des Occidents fast gleichförmig dafür gesorgt, dass der Einfluss der höchsten Staats-Gewalt auf die Kirche durch die Immunitäten und Privilegien, welche sie hergebracht haben prätendierte (*vorgeben*), weniger als im Orient eingeschränkt werden konnte.

Zu Ansprüchen auf diese Privilegien hatte wohl die Kirche Gründe genug, über welche auch die neuen Regierungen, unter die sie gekommen war, nicht mir ihr streiten konnten. Mit dem Christentum hatten diese auch die ganze Verfassung des christlichen Kirchenwesens als wesentlich dazu gehörig angenommen. Jene Privilegien aber gehörten schon seit zwei Jahrhunderten zu dieser Verfassung, also versicherten sie ihr stillschweigend, dass sie auch dabei gelassen werden sollte. Doch es geschah wirklich nicht bloß stillschweigend, sondern indem die fränkischen Könige den Codex von Kanonikern (*Stiftsherren*), den man vorher in der gallischen Kirche gehabt hatte, und der westgotische König Alarich den Theodosianischen Codex noch dazu als die Grundfesten ihrer Konstitution anerkannten, so machten sie sich eben dadurch ausdrücklich anheischig, sie auch bei dem Besitz aller jener Freiheiten und Vorrechte zu erhalten, welche ihr darin zugesprochen waren.

§. 6.

So scheinbar, und mehr als nur scheinbar, sich aber die Kirche darauf berufen konnte, so sah sie sich doch bald gezwungen, teils den Umständen teils der Notwendigkeit manches davon aufzuopfern. Einige der Privilegien, welche sie sich von den älteren Kaisern hatte erteilen lassen, passten nicht in die Verfassung der neuen Staaten, und erhielten daher verschiedene Modifikationen, die mehr für den Vorteil des Staats als der Kirche berechnet waren. Über andere setzte sich der wildere Zeit-Geist gewaltsam und so häufig hinweg, dass sich am Ende eine Observanz daraus bildete, die mit der angenommenen Rechts-Theorie in direktem Widerspruch stand. Und so kam es auf die eine oder andere Art, dass die neue Kirche in dem Besitz ihrer Privilegien und Immunitäten zuerst ungleich häufiger als die ältere von dem Staat beeinträchtigt und gestört wurde.

Am sichtbarsten wurde dies in Ansehung der Immunitäten, welche die Kirche sowohl für die Personen, die zu ihr gehörten, als für ihre Güter prätendieren konnte.

§. 7.

So wurde es zwar, was die ersten betrifft, auch hier anerkannt, dass die Personen welche zu der Kirche im engeren Sinn, oder zu dem Klerus gehörten, auf die Personal-Freiheit von allen öffentlichen Lasten und Diensten Ansprüche machen könnten. Allein in der Verfassung der neuen Staaten fielen teils ohnehin mehrere jener Dienste weg, von denen sie ehemals durch die Exemtions-Privilegien (*Ausgliederung-Privilegien*) der ersten christlichen Kaiser befreit worden waren. Teils wussten sie hier die Befreiung von dem lästigsten Dienst, welche sie dadurch erhielten, ungleich teurer als im Orient bezahlen. Dies war der Kriegs-Dienst, von welchem sie der Regel nach auch in den neuen Staaten eximiert (*von der Verbindlichkeit befreit*) waren. Aber durch diese Exemtion zu genießen mussten sie sich einer Einschränkung unterwerfen, die nach andern Hinsichten vielfach

nachteilig für die Kirche werden musste, und wirklich auch wurde. Worüber sie jedoch nicht einmal klagen durfte, weil sie allerdings auch schon im älteren Recht gegründet war. Nach diesem durfte nämlich schon im Orient kein Kantons-Pflichtiger in den Klerus aufgenommen oder zum Geistlichen ordiniert werden, damit er nicht für das Heer verloren ging. Diese Bedingung blieb dann auch in den neuen Staaten in ihrer Kraft. Aber hier umfasste sie weit mehr als dort, denn in der Römischen Verfassung erstreckte sich die Kantons-Pflichtigkeit oder die Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienst nur auf gewisse Klassen der Land-Bewohner, hier war sie hingegen auf alle freie Mitglieder der Nation ausgedehnt. Dafür also, dass hier die Geistlichen von Kriegs-Diensten frei waren, durfte kein freier Mann ohne die Erlaubnis des Königs in den Klerus aufgenommen werden. Und die Bedingung wurde auch für wichtig genug gehalten, dass man sie im fränkischen Staat mehrmals ausdrücklich erneuerte (*Schon unter Chlodwig wurde sie von der Kirche auf der ersten unter ihm gehaltenen Synode zu Orleans im Jahre 511 Can. 6 anerkannt, und noch Carl der Große erneuerte sie durch ein Capitular vom Jahre 805. Ein Formular der in einem solchen Fall erteilten königlichen Erlaubnis findet sich bei Marculf unter dem Titel: Praeceptum de Clericatu*).

§. 8.

Dabei wird man wohl nicht zweifeln, dass sich die Kirche bald Mittel zu machen wusste, dem Gesetz auszuweichen oder es zu umgehen. Dass sie es aber doch nicht allzu oft möglich finden, und dass sie sich selbst merklich genug dadurch geniert fühlen mochte, dies lässt sich am besten aus der unleugbaren Tatsache schließen, dass noch im achten Jahrhundert in den meisten fränkisch-gallischen Kirchen der größte Teil der Geistlichkeit nur aus der Klasse der Knechte genommen, also der Klerus fast nur aus dieser rekrutiert wurde. Dass er dabei manches verlor, und auch die Kirche manches verlor, wird man gerne glauben, wenn schon nach einigen Hinsichten auch einiges Gute daraus entsprang. Wenn aber die Kirche in der Folge das Gesetz in Abgang zu bringen wusste, so wusste man es ja, wie noch vorkommen wird, auch einzuleiten, dass das Exemtions-Privilegium der Geistlichen ebenfalls in Abgang kam. Und zwar gerade in Ansehung der kirchlichen Haupt-Personen, nämlich der Bischöfe, in Abgang kam.



Karl der Große und der junge Ludwig der Fromme. Miniatur aus einer Handschrift des Grandes Chroniques de France, 14tes Jahrhundert